

# RS Vwgh 1997/3/11 96/07/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1997

## Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §2;

FIVfGG §3;

FIVfGG §40;

FIVfLG OÖ 1979 §11;

FIVfLG OÖ 1979 §13;

FIVfLG OÖ 1979 §90 Abs2;

## Rechtssatz

Der einen Widerruf von Erklärungen darstellende Antrag auf Auszeigung von Katastergrenzen stellt wegen des für die Behörde mit der Auszeigung verbundenen Aufwandes und der dadurch bewirkten Verfahrensverzögerung in der Erledigung der Neuordnung eine Störung des Verfahrens dar, die als ausreichend erheblich anzusehen ist, die Zustimmung iSd § 90 Abs 2 OÖ FIVfLG 1979 zu versagen. (Hier: Widerrufen wird der Verzicht auf Auszeigung der Katastergrenzen, der von den Parteien des Zusammenlegungsverfahrens in dem im rechtskräftigen Bescheid über Besitzstandsausweis und Bewertungsplan genehmigten Übereinkommen ausgesprochen wurde).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070077.X04

## Im RIS seit

24.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

09.02.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>